



Rundschreiben 2013/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken

Aufsichtsrechtlich anrechenbare Eigenmittel von Banken

Referenz: FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“
 Erlass: 1. Juni 2012
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung: **27. März 2014** ... [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/34 „Kernkapital Banken“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b. [29 Abs. 1](#)
 BankG Art. 4 Abs. 2
 BEHV Art. 29
 ERV Art. 2, 23 Abs. 2, 30 Abs. 4, 31 Abs. 3
 Anhang: **Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption**

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG				KAG				GwG		Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effekthändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X					X																				

I. Gegenstand	Rz	1–8
A. Regulatorischer Konsolidierungskreis	Rz	3
B. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	4–5
C. Spezialbestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Standards	Rz	6–8
II. Anwendungsbereich	Rz	9–10
Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	11–121
III. Grundsätze	Rz	11–17
IV. Finanzierung eigener Eigenkapitalinstrumente bei Ausgabe	Rz	18–21
V. Partizipationskapital	Rz	22–24
VI. Gewinn des laufenden Geschäftsjahres	Rz	25–29
VII. Kapitalanteile von Minderheiten	Rz	30–42
VIII. Kapitalelemente von Nicht-Aktiengesellschaften	Rz	43–60
A. Kantonalbanken und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts	Rz	44–49
B. Privatbankiers	Rz	50–55
C. Genossenschaftskapital	Rz	56–60
IX. Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht	Rz	61–78
A. Ausgangslage	Rz	61–64
B. Anrechnung	Rz	65–66
C. Umfang des Forderungsverzichts und der Wandlung	Rz	67–69
D. Anteil an Besserung nach Forderungsreduktion	Rz	70–76
E. Behandlung im Rahmen der Korrekturen	Rz	77
F. Verbot des Haltens durch systemrelevante Banken Aufgehoben	Rz	78
X. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)	Rz	79–94
A. Allgemeines	Rz	79–83
B. Auslösung	Rz	84–88
C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe	Rz	89–90
D. Verhältnis von externem zu internem Kapitalinstrument	Rz	91–94
XI. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)	Rz	95–105

A.	Wertberichtigungen	Rz	95–98
B.	Reserven	Rz	99–102
C.	Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken	Rz	103
D.	Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter ausserhalb des CET1	Rz	104–105
XII.	Korrekturen	Rz	106–121
A.	Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA)	Rz	106–109
B.	Verschiedene Abzüge	Rz	110–117.2
C.	Abzüge nach Schwellenwerten	Rz	118–121.2
Teil 2	Spezialbestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Standards	Rz	122–158
XIII.	Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines anerkannten internationalen Standards	Rz	122–126
XIV.	Berechnung des Kernkapitals <u>Aufgehoben</u>	Rz	127
XV.	Korrekturen <u>Anpassungen im IFRS-Abschluss</u>	Rz	128–144.6
A.	Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz	129–131
B.	Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz	132–133
C.	Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard	Rz	134–144
XVI.	Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option") <u>Anpassungen im US GAAP-Abschluss</u>	Rz	145–154
XVII.	Berechnung im Einzelabschluss <u>Verwendung von internen Einzelabschlüssen basierend auf internationalen Standards</u>	Rz	155–156
XVIII.	Zusätzliche Berichterstattung <u>Aufgehoben</u>	Rz	157
XIX.	Prüfung	Rz	158
XX.	Übergangsbestimmungen	Rz	159–160

I. Gegenstand

Das Rundschreiben:

- regelt im Bereich anrechenbare Eigenmittel des 2. Titels der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) die technischen Ausführungsbestimmungen genereller Art für Banken, Effekthändler und Finanzgruppen (nachfolgend „Banken“) und 1
- enthält Spezialbestimmungen für diejenigen Banken, welche ihre Rechnungsabschlüsse nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, welche von der FINMA zugelassen sind (nachfolgend „anerkannte internationale Standards“). 2

A. Regulatorischer Konsolidierungskreis

Die konsolidierte Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel stützt sich auf den regulatorischen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit den Art. 7–9 ERV. 3

B. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

Die Rz 11–121 enthalten technische Ausführungsbestimmungen zu den Vorgaben des 2. Titels der Eigenmittelverordnung, Anrechenbare Eigenmittel. 4

Ergänzend zum 2. Titel sind die entsprechenden Begriffsdefinitionen von Art. 4 Bst. c–f ERV im 1. Titel, Allgemeine Bestimmungen, zu beachten. 5

C. Spezialbestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Standards

Den Banken ist es nach Rz 10 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ gestattet, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des *International Accounting Standards Board* (IFRS/IAS-Normen) und der *Generally Accepted Accounting Principles* der USA (US GAAP) zu erstellen. 6*

Die anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie für allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 7

~~Aufgrund der Bestimmung von~~ [Nach](#) Art. 31 Abs. 3 ERV ist die FINMA befugt, Vorgaben bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu erlassen, sofern eine Bank ihre Abschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellt. 8

II. Anwendungsbereich

Für die einzelnen Teile dieses Rundschreibens gelten folgende Anwendungsbereiche:

- Teil 1 – Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken, Stufe Einzelinstitut und konsolidiert; und 9

- Teil 2 – Spezialbestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Standards, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem gemäss Rz 6 anerkannten internationalen Standard erstellen. 10

Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

III. Grundsätze

Nur der jeweils qualitativ höchste Gesellschaftskapitalbestandteil einer Bank (Beteiligungstitel im Sinne von Art. 4 Bst. d ERV) wird ihrem harten Kernkapital (CET1) zugerechnet. 11

Qualität im Sinne von Rz 11 bemisst sich nach der Eigenschaft der vorrangigen Verlustabsorption des Kapitals bei laufender Geschäftstätigkeit. 12

Sollen zwei oder mehrere unterschiedliche Beteiligungstitel nebeneinander als CET1 einer Bank Anrechnung finden, setzt dies voraus, dass sie hinsichtlich Gewinn- und Verlustbeteiligung (einschliesslich der Behandlung im Falle einer Liquidation) gleichberechtigt sind. 13

Bei durch die FINMA beaufsichtigten Banken und Finanzgruppen, welche als Aktiengesellschaften organisiert und deren Stammaktien an ~~der~~ einer Schweizer Börse oder einem gleichwertigen ausländischen regulierten Markt kotiert sind, werden neben den Stammaktien keine weiteren Instrumente des Gesellschaftskapitals als CET1 angerechnet. 13.1*

Die FINMA kann von einer Bank den Nachweis für die korrekte Zuordnung in einen konkreten Kapitalbestandteil gemäss Art. 18 ERV verlangen. 14

Beteiligungstitel, welche nicht als CET1 einer Bank qualifizieren, werden dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) oder dem Ergänzungskapital (T2) angerechnet, sofern sie deren Bedingungen erfüllen. 15

Die Ausführungen der Rz 11–15 schliessen Elemente ausserhalb des Gesellschaftskapitals (Art. 21 Abs. 1 Bst. b–e und Abs. 2 ERV) von der Anrechnung an das harte Kernkapital nicht aus. 16

Sofern Aufgeld über dem Nominalwert eines Bestandteils des Gesellschaftskapitals (Agio) den gesetzlichen Reserven einer Bank ohne Einschränkung oder Zweckbestimmung zufließt, gilt es ungeachtet der Kapitalqualität des konkreten Instruments als CET1. 17

IV. Finanzierung eigener Eigenkapitalinstrumente bei Ausgabe

Art. 20 Abs. 2 Bst. a ERV hält fest, dass eine Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente den Anforderungen an Eigenmittel nicht genügt, wenn die Bank selbst den Investor in diese Titel finanziert. 18

Massgebend ist grundsätzlich der Zeitraum der Emission. Die ERV disqualifiziert ein Vorgehen, bei dem einer Bank eine Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments teilweise oder vollständig nur gelingt, weil sie zeitgleich in massgeblichem Umfang einem Investor in diese Titel finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. 19

Stellt die FINMA eine solche Finanzierung durch die Bank fest, entfällt die Anrechnung des Eigenkapitalinstruments im Umfang der entsprechenden Finanzierung bis zum Zeitpunkt, da die Kreditbeziehung mit dem entsprechenden Investor beendet wird. 20

Die Kreditgewährung einer Bank an einen Kunden gegen Sicherheitsleistung in Form ihrer eigenen, bereits emittierten Titel ist im banküblichen Rahmen keine Finanzierung eigener Kapitalinstrumente bei Ausgabe. 21

V. Partizipationskapital

Gesellschaftskapital in der Form von Partizipationskapital wird gemäss den Grundsätzen in Rz 11–15 als Kapitalbestandteil eingeordnet. 22

Qualifiziert Partizipationskapital als zusätzliches Kernkapital (AT1), muss es keine explizite, vertraglich geregelte Verlusttragung (Wandlung oder Forderungsreduktion) gemäss Art. 27 Abs. 3 ERV enthalten. 23

Die Freistellung gemäss Rz 23 entbindet das Partizipationskapital nicht von der Verlusttragung im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 29 ERV, PONV). 24

VI. Gewinn des laufenden Geschäftsjahres

Einer Bank steht es frei, in Anwendung von Art. 21 Abs. 1 Bst. e ERV einen Zwischengewinn (quartalsweise oder halbjährlich) an ihr CET1 unter den Voraussetzungen der Verordnung anzurechnen. 25

Mit dem Erfordernis der prüferischen Durchsicht der Erfolgsrechnung als Voraussetzung der regulatorischen Anrechnung eines Zwischengewinnes wird den Gegebenheiten Rechnung getragen, wonach in der Praxis beim Zwischenabschluss nicht eine vollständige Prüfung durch die Prüfgesellschaft erfolgt. 26

In Umsetzung der Ordnungsbestimmung ist ein geschätzter Ausschüttungsanteil vom Zwischengewinn anteilig in Abzug zu bringen. 27

Der entsprechende Betrag einer voraussichtlichen Gewinnausschüttung bestimmt sich aus den konkreten Anhaltspunkten wie insbesondere einer Ausschüttungspraxis vergangener Jahre oder der Planung der Bank. 28

Der Umstand, dass für regulatorische Belange der Zwischengewinn reduziert angerechnet wird, verpflichtet die Bank nicht zur tatsächlichen Ausrichtung einer Dividende. 29

VII. Kapitalanteile von Minderheiten

Kapitalanteile von Minderheiten entstehen bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung, wenn Drittparteien an einem voll konsolidierten Unternehmen (Tochtergesellschaft) regulatorisches Kapital halten. 30

Die ERV (Art. 21 Abs. 2) verlangt als Voraussetzung zur Anerkennung, dass die Tochtergesellschaft ein reguliertes Unternehmen im Sinne von Art. 4 Bst. c ERV ist, was eine operative Tätigkeit erfordert. 31

Als Drittparteien gelten unverbundene Investoren einer Tochtergesellschaft. Als solche dürfen sie mit einer der Tochtergesellschaft übergeordneten Bank oder Bankholding weder direkt noch indirekt stimmrechts- oder kapitalmässig oder auf andere Weise verbunden sein. 32

Verbundene Investoren einer Tochtergesellschaft sind ~~in Anlehnung an Art. 663e Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220)~~ Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise mit der übergeordneten Bank oder Bankholding unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden. 33*

Grundvoraussetzung für die Anrechnung auf konsolidierter Stufe ist, dass die Kapitalanteile von Minderheiten:

- wären sie von der Bank selbst ausgegeben, bei dieser als hartes Kernkapital gelten; und 34

- in der Tochtergesellschaft anrechenbar sind. 35

Im Gegensatz zu der Bestimmung von Minderheiten im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt regulatorisch eine Anerkennung nur im Umfang, als die Minderheiten in der Tochtergesellschaft nicht als überschüssiges Kapital beurteilt werden. 36

Nicht angerechnet wird der Kapitalanteil von Minderheiten, welcher das Kapitalerfordernis gemäss Art. 41 ERV übersteigt. 37

Das Kapitalerfordernis gemäss Rz 37 wird berechnet auf der Basis der tieferen Anforderungen von: 38

- lokal geltenden Vorschriften für die Tochtergesellschaft; oder 39

- konsolidiert anwendbaren Vorschriften der Bank/Finanzgruppe für die Risiken der Tochtergesellschaft. 40

Nach dem gleichen Prinzip für Minderheiten am harten Kernkapital werden gemäss den Art. 27 Abs. 6 und 30 Abs. 3 ERV auch Anteile weiteren regulatorischen Kapitals (AT1 und T2) an konsolidierten Tochtergesellschaften im Rahmen der konsolidierten Berechnung auf Stufe Finanzgruppe anerkannt. 41

Die Bestimmungen zu den Kapitalanteilen von Minderheiten bezwecken nicht die beschränkte Anerkennung von zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, welche 42

durch ein *special purpose vehicle* SPV begeben und gruppenintern weitergeleitet werden.

VIII. Kapitalelemente von Nicht-Aktiengesellschaften

Die Definition regulatorischer Eigenmittel in der ERV orientiert sich hauptsächlich an der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die selben Kriterien gelten auch für Nichtaktiengesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Rechtsform und der Eigenheiten ihres Gesellschaftskapitals (Art. 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 ERV). 43

A. Kantonalkassen und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts

Die bei einem grossen Teil der Kantonalkassen und anderer Banken ~~in der Rechtsform~~ des öffentlichen Rechts heute vorhandene Staatsgarantie des Gemeinwesens erhält im Rahmen der Berechnung des regulatorischen Kapitals der Banken keine Anerkennung. Sie scheitert an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 20 Abs. 1 ERV, wonach Eigenmittel vollständig einbezahlt sein müssen. 44

Die Anerkennung von Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als CET1 erfordert, dass: 45

- dieses der Bank grundsätzlich unbefristet zur Verfügung gestellt wird; 46
- Verluste primär trägt; und 47
- die Bank nicht zur Ausschüttung an den Eigner verpflichtet ist. 48

Verfügen Kantonalkassen und andere Banken ~~in der Rechtsform~~ des öffentlichen Rechts neben dem Dotations- respektive Aktienkapital über Partizipationskapital, bestimmt sich dessen Anrechenbarkeit gemäss den Rz 13–15 und 22–24. 49

B. Privatbankiers

Privatbankiers im Sinne des Bankengesetzes (BankG, SR 952.0; Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) zeichnen sich durch die unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafters aus. Die unbeschränkte Haftung qualifiziert nicht als regulatorisches Kapital. Sie scheitert an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 20 Abs. 1 ERV, wonach Eigenmittel einbezahlt sein müssen. 50

Die ERV sieht vor, dass ein Privatbankier zwei Kapitalelemente, die Kommanditeinlage und die Kapitaleinlage des unbeschränkt haftenden Gesellschafters, im CET1 anrechnen kann. 51

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Gesellschaftsvertrages nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a ERV prüft die FINMA die regulatorische Qualität der Kapitalbestandteile. 52

Ist eine Kommanditeinlage konkret bei Fortführung des Geschäftsbetriebes erst im Nachgang zu Kapitaleinlagen verlusttragend, gilt sie als AT1. 53

Art. 30 Abs. 4 Bst. b ERV weist Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter, welche den Anforderungen an CET1 nicht genügen, dem Ergänzungskapital zu (vgl. 54

Rz 104 und 105).

Eine Vorzugsausschüttung für CET1 von Gesellschaftern ist zulässig, wenn dadurch die unbeschränkte Haftung entgolten wird. 55

C. Genossenschaftskapital

Banken in der Rechtsform der Genossenschaft, welche Anteilscheine als CET1 anrechnen, haben die Statuten grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der ERV an hartes Kernkapital auszugestalten. 56

Art. 26 ERV enthält Mindestvorschriften, welche in Berücksichtigung der Besonderheiten des Genossenschaftsrechts von der Bankenaufsicht an das Kapital gestellt werden. 57

Genossenschaften müssen sich so organisieren, dass sie dem Grundsatz von CET1 entsprechen können, wonach die Bank das Ersuchen eines Eigners von CET1-Kapital auf dessen Rückzahlung ablehnen kann. 58

Will eine Bank ihren Genossenschaffern nur einen beschränkten Liquidationsanteil zugestehen, darf eine solche Vorkehrung nicht zu Gunsten anderer Genossenschaffer, einer anderen Eignergruppe oder weiterer Kapitalgeber erfolgen. 59

Die Ausschüttung an die Anteilscheininhaber darf nur statutarisch begrenzt sein, wenn eine entsprechende Bestimmung die Bank nicht zu einer Ausschüttung verpflichtet. 60

IX. Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht

A. Ausgangslage

Die ERV stellt Anleihen mit bedingtem Forderungsverzicht grundsätzlich auf die gleiche Stufe wie Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung. 61

Im Zeitpunkt drohender Insolvenz (PONV, Art. 29 ERV und Rz 79–94) sind beide Formen der Verlusttragung gemäss Rz 61 zulässig. 62

Ausserhalb des PONV müssen nur Verpflichtungen des zusätzlichen Kernkapitals eine spezifische Verlusttragung (spätestens bei Unterschreiten einer Quote von 5,125 Prozent hartem Kernkapital) aufweisen. 63

Es ist zulässig, in einem Instrument des Ergänzungskapitals ebenfalls vertraglich eine Verlusttragung ausserhalb des PONV vorzusehen. 64

B. Anrechnung

Art. 20 Abs. 4 ERV hält fest, dass die Anrechnung von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht auf ihre regulatorische Qualität ohne Berücksichtigung der speziellen Verlusttragung abstellt. 65

Eine gemäss Art. 20 Abs. 4 Bst. a ERV mögliche Anrechnung von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandlung oder Forderungsverzicht zur Deckung der Anforderung an 66

zusätzliche Eigenmittel über den Kreis der systemrelevanten Banken hinaus ist im FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ nicht umgesetzt worden.

C. Umfang des Forderungsverzichts und der Wandlung

Der bedingte Forderungsverzicht betreffend ein AT1- oder ein T2- Schuldinstrument muss eine vollständige Forderungsreduktion (bezogen auf den Nominalwert) gestatten. 67

Im Regelfall erfolgt eine vollständige Wandlung respektive eine vollständige Forderungsreduktion. 68

Die FINMA kann ausnahmsweise eine teilweise Wandlung oder Forderungsreduktion verfügen. 69

D. Anteil an Besserung nach Forderungsreduktion

Art. 27 Abs. 4 ERV sieht vor, dass Kapitalinstrumente mit bedingtem Forderungsverzicht vertraglich einen aufgeschobenen bedingten Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung der finanziellen Lage der Bank vorsehen können. 70

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen gemäss Art. 27 Abs. 5 Bst. b ERV berücksichtigt die FINMA den Grad internationaler Akzeptanz von Kapitalinstrumenten mit Besserungsansprüchen. 71

Sofern zu erwarten ist, dass die Bewertung eines Besserungsanspruches nach der Forderungsreduktion eine substantielle Verpflichtung der Bank generiert, ist dieser Betrag bei der Anrechnung als regulatorisches Kapital ab dem Emissionszeitpunkt in Abzug zu bringen. 72

Im Rahmen ihrer Genehmigung prüft die FINMA hinsichtlich der Besserung insbesondere:

- die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen für die bedingte Gewährung solcher Ansprüche; 73
- den Betrag des Anspruchs; 74
- die Ausgestaltung, insbesondere den frühesten Zeitpunkt der Umsetzung einer Besserung, den Grad der Komplexität und die maximale Dauer eines Anspruches; und 75
- die Tragbarkeit für die Bank im Zeitpunkt der Ausschüttung. 76

E. Behandlung im Rahmen der Korrekturen

Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs mit bedingter Wandlung oder Forderungsreduktion ausserhalb des PONV werden im massgeblichen Abzugsverfahren für Eigenkapitalinstrumente an den Schwellenwerten (Art. 36–38 und 40 ERV) gemäss ihren Eigenschaften vor der Wandlung oder Forderungsreduktion behandelt. 77

F. Verbot des Haltens durch systemrelevante Banken

Systemrelevanten schweizerischen Banken ist es untersagt, Kapitalinstrumente mit bedingter Wandlung oder Forderungsreduktion ausserhalb des PONV anderer Banken auf eigenes Risiko zu halten. Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Marktmacher sind gestattet. 78

X. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (*Point of non-viability*, PONV)

A. Allgemeines

Gemäss Art. 29 ERV (AT1) und Art. 30 Abs. 3 ERV (T2) müssen Kapitalinstrumente im Rahmen ihrer Emission vertraglich die Verlusttragung als Beitrag dieser Instrumente zur Sanierung der Bank/Finanzgruppe im Zeitpunkt drohender Insolvenz (*Point of non-viability*, PONV) vorsehen. 79

Ähnlich bedingter Kapitalinstrumente erfolgt die Schaffung von CET1 im PONV entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung über die: 80

- Wandlung in Gesellschaftskapital; oder 81
- Auslösung einer vollständigen Forderungsreduktion. 82

Im Zeitpunkt drohender Insolvenz ist die Forderungsreduktion immer vollständig und ohne die Möglichkeit des Anspruches auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Rz 70–76. 83

B. Auslösung

Art. 29 Abs. 2 ERV erachtet in Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards den PONV als erreicht:

- vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand; oder 84
- wenn die FINMA damit eine Insolvenz vermeidet. 85

Nicht als Ursache einer Auslösung gemäss Rz 84 zu betrachten, sind Handlungen der öffentlichen Hand, welche überwiegend kommerziellen Charakter haben und auch durch eine Drittpartei hätten vorgenommen werden können. 86

Der Entscheid, die in den entsprechenden Kapitalinstrumenten bedingt vorgesehenen Folgen gemäss Rz 85 auszulösen, enthält eine subjektive Beurteilung durch die FINMA. 87

Die Auslösung eines PONV selbst ohne Hilfe der öffentlichen Hand zielt darauf, das Potential der CET1-Schaffung im PONV zu nutzen und damit eine drohende Insolvenz der Bank abzuwenden. 88

C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe

Werden Kapitalinstrumente in einer regulierten Tochtergesellschaft in einem Drittstaat ausgegeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufsichtsbehörde des Gastlandes für zuständig erklärt, den PONV der Tochtergesellschaft auszulösen. 89

Begibt eine schweizerische Bank AT1 oder T2 über eine regulierte Tochtergesellschaft im Ausland und werden die Mittel über ein internes Kapitalinstrument in die inländischen Konzerneinheiten weitergereicht, entscheidet die FINMA über deren Anerkennung im Rahmen der konsolidierten Betrachtung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gastlandes betreffend des PONV. 90

D. Verhältnis von externem zu internem Kapitalinstrument

Das Erfordernis betreffend Emissionen durch eine nicht operative Zweckgesellschaft (Art. 28 und Art. 30 Abs. 3 ERV), wonach das interne Kapitalinstrument gleiche oder höhere Qualität regulatorischen Kapitals aufzuweisen hat, verlangt, dass im internen Kapitalinstrument ebenso eine vertragliche PONV-Bestimmung enthalten ist. 91

Sofern das externe Kapitalinstrument im Falle des PONV die Wandlung in CET1-Gesellschaftskapital vorsieht, muss die Bank im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen erreichen, dass die Wirkung eines PONV im internen Kapitalinstrument dazu nicht in Konflikt steht. 92

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der PONV im externen und internen Kapitalinstrument nicht auf das gleiche Unternehmen referenziert. 93

Wenn das bedingte Kapitalinstrument eine Wandlung vorsieht, ist die Sequenz von externem und internem Instrument beim Eintreten eines PONV so zu gestalten, dass die angestrebte CET1-Verbesserung im Unternehmen eintritt, welches durch das Kapitalinstrument ursprünglich gestärkt werden sollte. 94

XI. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)

A. Wertberichtigungen

Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken, ~~die weder einem bestimmten Kreditnehmer noch einer bestimmten Position zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken)~~, bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der gewichteten Positionen für das Kreditrisiko (gemäss Art. 49 ERV) an das T2-Kapital anrechnen. Alternativ können sie diese Wertberichtigungen und Rückstellungen auch mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor der Risikogewichtung verrechnen. Der Begriff "latente Ausfallrisiken" bezieht sich auf die Positionen, die nicht gefährdet sind (siehe Rz 413–420 FINMA-RS 15/1). Banken, die einen anerkannten internationalen Standard anwenden, behandeln die gemäss dem jeweiligen Standard erfassten Wertberichtigungen und 95 *

Rückstellungen für Ausfallrisiken sinngemäss¹. Die an das T2-Kapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen verrechnet werden.

Banken, die den IRB anwenden, können in dessen Rahmen einen allfälligen Überschuss an Wertberichtigungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dem T2 Kapital anrechnen. 96

Ein Überschuss liegt vor, wenn die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigen. 97

Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der Summe der nach dem IRB gewichteten Positionen angerechnet werden. 98

B. Reserven

Als Ergänzungskapital sind anrechenbar:

- stille Reserven in der Position *Rückstellungen*, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgedient und als Eigenmittel gekennzeichnet werden. Allfällige latente Steuern sind abzuziehen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde; 99 *
- stille Reserven in den Positionen *Beteiligungen* und *Sachanlagen*. Allfällige latente Steuern sind abzuziehen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde; 100 *
- Reserven in den gemäss Niederstwertprinzip zu bilanzierenden Beteiligungstiteln und Obligationen in den Finanzanlagen, beschränkt auf 45 Prozent des nicht realisierten Gewinnes. 101

Die Prüfgesellschaft hat die Anrechenbarkeit der Bestandteile gemäss Rz 99 und 100 als Ergänzungskapital in ihrem Bericht über die Aufsichtsprüfung zu bestätigen. Desgleichen haben die Banken die Beträge den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben. 102

C. Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken

Auf Kantonalbanken ist Art. 30 ERV sinngemäss anwendbar, sofern die der Bank gewährten nachrangigen Darlehen infolge Verzichts des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind. 103

D. Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter ausserhalb des CET1

Zur Anrechnung von Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter, welche den Anforderungen des Art. 25 ERV nicht genügen, im Ergänzungskapital ist erforderlich, dass:

- sie die Anforderung an Eigenmittel gemäss Art. 20 ERV erfüllen; und 104

¹ Die Wertberichtigungen und Rückstellungen, die sich gemäss IFRS 9 in den sogenannten "Level 1 und 2" befinden, können grundsätzlich zur Deckung der latenten Risiken verwendet werden.

- die Bank sich aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung verpflichtet, keine Guthaben an Gesellschafter auszubezahlen, wenn dadurch die Anforderungen gemäss Art. 41 ERV und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FINMA verletzt würden. 105

XII. Korrekturen

A. Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA)

Latente Steueransprüche (*Deferred Tax Assets*, DTA), deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängig ist, sind bei der Berechnung des harten Kernkapitals abzuziehen. 106

Eine Verrechnung von DTA mit latenten Steuerverbindlichkeiten (*Deferred Tax Liabilities*, DTL) ist zulässig, wenn sich DTA und DTL auf dieselbe Steuerbehörde beziehen und letztere eine Verrechnung zulässt. 107

DTL, welche gegen DTA verrechnet werden dürfen, müssen Beträge ausschliessen, welche bereits im Rahmen der Bestimmung des massgebenden Betrages im Sinne der Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 ERV berücksichtigt worden sind, wie beispielsweise beim *Goodwill*, immateriellen Werten oder bilanzierten Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds. 107.1*

Sofern DTA mit DTL verrechnet werden, muss deren Zuteilung anteilmässig, d.h. im Verhältnis der Beträge der zwei unterschiedlichen DTA-Kategorien einerseits auf diejenigen DTA erfolgen, welche den Schwellenwerten unterliegen (DTA aufgrund zeitlicher Diskrepanzen gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. b ERV) und andererseits auf solchen, welche voll zum Abzug gelangen (DTA, deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt gemäss Art. 32 Bst. d ERV). 107.2*

Die ERV unterscheidet zwischen:

- dem vollen Abzug vom harten Kernkapital (Art. 32 Bst. d ERV), wie insbesondere im Zusammenhang mit operationellen Verlusten; und 108
- dem Abzug von Beträgen über einem Schwellenwert (Art. 39 Abs. 1 Bst. b ERV), sofern sich die DTA auf zeitliche Differenzen beziehen, wie insbesondere nicht anerkannte Bewertungsabschläge für Kreditverluste. 109

B. Verschiedene Abzüge

Software ist vom harten Kernkapital gemäss Art. 32 Bst. c ERV von denjenigen Banken in Abzug zu bringen, bei denen sie aufgrund der anwendbaren Rechnungslegungsstandards als immaterieller Wert behandelt wird. 110

Ein Abzug von Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds gemäss Art. 32 Bst. g ERV kann unterbleiben, wenn die Bank jederzeit uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Aktivum hat. 111

Die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Rz 111 ist insbesondere dann nicht 112

gegeben, wenn die Bank dazu die Zustimmung eines Organs des Vorsorgewerkes benötigt.

Hingegen ist ein Kredit der Bank an das Vorsorgewerk, welcher letzterem keine Ansprüche auf Verrechnung, insbesondere nicht mit Beitragsforderungen des Vorsorgewerks, einräumt, nicht vom harten Kernkapital abzuziehen. 113

Das im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung geltende Erfordernis, alle direkt gehaltenen, zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen vom harten Kernkapital abzuziehen (Art. 32 Bst. j ERV), verhindert die Mehrfachverwendung respektive -anrechnung von regulatorischem Kapital auf unterschiedlichen Ebenen in der Finanzgruppe. Aus diesem Grund entfällt beim Abzug ein Schwellenwert. 114

Der Abzug als Folge einer von der Bank gewählten Abzugsoption im Rahmen der Konsolidierungsbestimmungen (Art. 32 Bst. k ERV) ist eine Folge der Bestimmung des regulatorischen Konsolidierungskreises in den Art. 7–9 ERV. Dieser Schritt ist der Eigenmittelbehandlung für Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs vorgelagert. Aus diesem Grund entfällt beim Abzug ein Schwellenwert. 115

Bei eigenen Kapitalinstrumenten der Bank unterscheidet die ERV zwischen:

- eigenen Beteiligungstiteln, die vom harten Kernkapital abgezogen werden (Art. 32 Bst. h ERV); und 116
- weiteren eigenen Kapitalinstrumenten, welche im entsprechenden Abzugsverfahren (Art. 34 i.V. mit Art. 4 Bst. f ERV) behandelt werden. 117
- Im Zuge der Berechnung der Nettoposition hat die Bank zu bestimmen, ob zusätzlich zu den ausdrücklich in Art. 52 ERV aufgeführten Beispielen weitere vertragliche Verpflichtungen zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente bestehen und – gegebenenfalls – solche Instrumente einzubeziehen. 117.1*
- In Bezug auf Derivate sind sämtliche Bewertungsanpassungen vom harten Kernkapital abzuziehen, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet. 117.2*

C. Abzüge nach Schwellenwerten

Direkt, indirekt oder synthetisch gehaltene Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs unterliegen – abgesehen von den eigenen Beteiligungstiteln (Rz 116 und 117), den gegenseitigen qualifizierten Beteiligungen (Art. 32 Bst. i ERV) und den in Rz 114 und 115 erwähnten Spezialbestimmungen – einem Abzug nach Schwellenwerten. 118*

Dabei folgen alle Kapitalinstrumente an einem Unternehmen der Behandlung, wie sie durch den Anteil der Beteiligungstitel an jenem Unternehmen vorgegeben wird (Art. 36 ERV). 119

Alle Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens an dem die Bank:

- zwischen null und höchstens zehn Prozent Beteiligungstitel hält, werden gemäss Schwellenwert 1 (Art. 37 ERV) behandelt. 120

- mehr als zehn Prozent hält, werden nach den Regeln der Art. 38–40 ERV im entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (für AT1- und T2-Instrumente) behandelt, respektive (für CET1) in zwei Schritten an den Schwellenwerten 2 und 3 gemessen und gegebenenfalls in Abzug gebracht. 121

Indirekte Positionen sind Engagements oder Teile davon, die im Falle von Wertverlusten direkter Positionen zu einem Verlust bei der Bank führen, der im Wesentlichen gleich hoch ist, wie der Wertverlust der direkten Position. 121.1*

Eine indirekte *Exposure* ist im Rahmen der Abzüge nach Schwellenwerten zu erfassen, sofern die potentielle Wertveränderung mit der Wertveränderung eines direkten Haltens eines Eigenkapitalinstruments eng korreliert. 121.2*

Teil 2 Spezialbestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Standards

XIII. Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines anerkannten internationalen Standards

~~Zum Zwecke der Bestimmung der konsolidierten regulatorischen Eigenmittel und als Grundlage für die Risikoverteilung anerkennt die FINMA den Rechnungsabschluss auf der Basis eines international anerkannten Standards. Nach Rz 6 und 10 des FINMA-RS 15/1 können Banken den internationalen Standard IFRS oder US GAAP zur Erstellung der Konzernrechnung anwenden. Die FINMA anerkennt die entsprechende Konzernrechnung als Grundlage für die regulatorische Eigenmittelberechnung sowie für die Risikoverteilung, vorbehaltlich der Anpassungen bzw. Korrekturen nach Rz 123 bzw. Rz 135–143.~~ 122 *

~~Die Summe der einzelnen Elemente des buchhalterischen Eigenkapitals (inkl. der Elemente, die durch nicht erfolgswirksame Buchungen erfolgten) bildet die Berechnungsbasis. Für regulatorische Zwecke ist die Konzernrechnung mit regulatorischem Konsolidierungskreis nach Art. 7 ERV massgebend.~~ 123 *

~~Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Rz 130 ff.) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen: Die Anpassungen nach Rz 135–143 sind als spezifische und wiederkehrende Anpassungen erforderlich, um die Auswirkungen der nicht realisierten Gewinne auf die Eigenmittel aus regulatorischer Sicht sinnvoll zu begrenzen.~~ 124 *

- ~~Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie Die FINMA kann detaillierte Informationen verlangen (etwa diejenigen nach dem Hilfsdokument zum Reporting zu den nach *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumenten²) oder, bei starken periodischen Schwankungen der Eigenmittel oder bei umfangreichen nicht realisierten Gewinnen,~~ 125 *

² www.finma.ch > ...

zusätzliche Anpassungen oder Eigenmittelverschärfungen auf Basis von Art. 4 Abs. 3 BankG oder Art. 45 ERV fordern.

- Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung. Aufgehoben 126 *

XIV. Berechnung des Kernkapitals Aufgehoben

Gemäss Art. 31 Abs. 3 ERV ist bei Abschlüssen nach einem internationalen anerkannten Standard die Berechnung des CET1 respektive des AT1 anzupassen. Aufgehoben 127 *

XV. Korrekturen Anpassungen im IFRS-Abschluss

Die Korrekturen werden bei den entsprechenden Eigenmittelbestandteilen vorgenommen, damit die im Ergebnis anrechenbaren Eigenmittel zwischen dem hartem und dem zusätzlichen Kernkapital unterschieden werden können. Die Anpassungen müssen bei den entsprechenden Eigenmittelbestandteilen vorgenommen werden. 128 *

A. Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 363 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren. Aufgehoben 129 *

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital wieder zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund der Ausübung der Marktbewertungsoption verbucht wurden („Fair Value Option“, siehe Rz 145 ff.).³ Aufgehoben 130 *

Unter gewissen Bedingungen ist es nach Zustimmung der FINMA möglich (siehe Rz 147 ff.), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren. Aufgehoben 131 *

B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven

Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden. Aufgehoben 132 *

Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital wieder beigefügt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern) zu 133 *

³—Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden können, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit FINMA-RS 15/1 nicht zu erfassen sind.

~~bestimmen.~~Aufgehoben

C. ~~Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard~~

Die nachfolgenden ~~Korrekturen~~Anpassungen sind vorzunehmen und im Eigenmittelnachweis festzuhalten. ~~Entsprechend ihrer Eigenheiten wird eine Bank gegebenenfalls zusätzliche Korrekturen vornehmen. Diese sind zu begründen.~~ 134 *

Im Eigenmittelnachweis ist ebenfalls die Auswirkung einer Anpassung des Konsolidierungskreises anzugeben. ~~Differenzen hinsichtlich des Konsolidierungskreises: Anpassungen (positiv oder negativ) betreffend Beteiligungen an Unternehmen, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind.~~ 135 *

Die Handelsbestände und die Derivate sind nicht Gegenstand von wiederkehrenden Anpassungen. ~~Eigene Beteiligungstitel: Anpassungen (positiv oder negativ) der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuches gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und Kontrakte auf eigene Beteiligungstitel, die nach dem international anerkannten Standard in den Eigenmitteln zu verbuchen sind.~~ 136 *

Unter Vorbehalt von Rz 125 sind grundsätzlich auch keine wiederkehrenden Anpassungen für die weiteren Aktiven und Passiven, deren Wertschwankungen erfolgswirksam zu erfassen sind, vorzunehmen. ~~Anpassungen (positiv oder negativ) im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen ausserhalb des Handelsgeschäftes:~~ 137 *

Die folgenden Anpassungen sind wiederkehrend vorzunehmen: 137.1 *

- Abzug der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind, betreffend ~~zur Veräusserung verfügbaren~~ Beteiligungstiteln, ~~Schuldtiteln~~ und anderen Aktiven, deren Bewertung nach Fair Value direkt die Eigenmittel beeinflusst (other comprehensive income, OCI). 138 *

- ~~Negative und positive Bewertungsdifferenzen bezüglich Aktiven und Passiven, für welche die Marktbewertungsoption gewählt wurde. Im Falle einer Anerkennung der Marktbewertungsoption durch die FINMA genügt es, wenn einzig die Anpassungen über OCI~~ betreffend die nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste in den zum Fair Value bewerteten Passiven (des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre) aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit ~~erfolgen.~~ 139 *

- Abzug von erfolgswirksam erfassten positiven Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen enthalten sind. 140 *

- Abzug von über OCI erfassten positiven Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind. 141 *

- ~~Abzug sonstiger positiver Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.~~ Aufgehoben 142 *

- Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der über OCI erfassten 143*
Bewertung von *Cashflow*-Absicherungen ("*cash flow hedges*").

- Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen 143.1*
werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem
Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden.

- Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital 143.2*
wieder beigefügt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven
auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern), zu
bestimmen.

- ~~In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der~~ 144*
~~beruflichen Vorsorge (defined pension fund liabilities) sind grundsätzlich zu~~
~~berücksichtigen und bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in voller Höhe~~
~~abzuziehen.~~
Die in Anwendung des Standards erfassten Aktiven, Passiven und
Ausserbilanzgeschäfte können nicht Gegenstand einer internen Neubehandlung (mit
Ausnahme der oben erwähnten Anpassungen nach Rz 135–143) sein, um die
Eigenmittelanforderungen zu reduzieren oder die anrechenbaren Eigenmittel zu
erhöhen.⁴

- Die als Folge der Einführung eines *Expected-Loss*-Ansatzes neu zu erfassenden 144.1*
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken können während einer
Übergangsperiode im harten Kernkapital angerechnet werden. Die Bank kann sich für
diese Option nur bei der erstmaligen Anwendung (Umsetzungszeitpunkt) entscheiden,
wodurch die Bestimmungen von Rz 144.2–144.6 zur Anwendung kommen:

- Die Anrechnung erfolgt nach dem statischen Ansatz und nach Steuereffekt. Der Betrag 144.2*
der neuen Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken wird daher bei der
erstmaligen Anwendung fixiert. Veränderungen nach der erstmaligen Anwendung können
nicht angerechnet werden. Die allfälligen verbundenen DTA sind von der Behandlung
gemäss Art. 39 ERV ausgenommen, da die positive Anrechnung nach Steuereffekt
stattfindet.

- Die Anrechnung reduziert sich linear halbjährlich bis spätestens Ende 2022 bei IFRS- 144.3*
Instituten bzw. 2024 bei US GAAP-Instituten. Falls die erstmalige Anwendung im Jahre
2018 erfolgt, sieht die Anrechnung folgendermassen aus: 90 % bis 30. Juni 2018, 80 %
bis 31. Dezember 2018, 70% bis 30. Juni 2019, 60 % bis 31. Dezember 2019, 50 % bis
30. Juni 2020, 40 % bis 31. Dezember 2020, 30 % bis 30. Juni 2021, 20 % bis
31. Dezember 2021, 10 % bis 30. Juni 2022 und 0 % danach.

- Bei Anwendung des SA-BIZ dürfen die im harten Kernkapital angerechneten 144.4*
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken zu Eigenmittelzwecken weder
als T2-Kapital angerechnet noch mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanz-
positionen verrechnet werden.

⁴ Zum Beispiel: Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge dürfen nicht Gegenstand einer positiven regulatorischen Anpassung sein. Dasselbe gilt für Leasing-Transaktionen mit entsprechender Bilanzierung.

Im Falle der Anwendung eines IRB-Ansatzes erfolgt die Ermittlung einer Unterdeckung gemäss Art. 32 Bst. e ERV bzw. eines Überschusses gemäss Rz 97 ohne die im harten Kernkapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken, d.h., die Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss dem anerkannten internationalen Standard sind entsprechend um die im harten Kernkapital angerechneten Beträge zu reduzieren. Die im harten Kernkapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht als T2-Kapital angerechnet werden. 144.5*

Die Banken haben die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen im Rahmen ihrer Pillar 3-Offenlegung zu publizieren. Dabei sind die Einflüsse auf die Eigenmittel-Quoten und die *Leverage Ratio* sowie die entsprechenden Eigenmittel-Quoten und *Leverage Ratio*, falls die Übergangsbestimmungen nicht angewendet worden wären, offenzulegen. 144.6*

XVI. Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option") Anpassungen im US GAAP-Abschluss

~~IFRS erlaubt unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht in den Handelsbeständen verbucht werden, nach dem Marktwert, und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. Die Anpassungen stützen sich auf diejenigen ab, die für den IFRS-Abschluss anwendbar sind.~~ 145*

~~Die durch die FINMA anerkannte Marktbewertungsoption kann auch Handelspositionen umfassen, welche der Definition von Rz 363 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ nicht entsprechen. Die Anerkennung gilt nur für Positionen, welche gemäss dem anerkannten Standard zum Fair Value bewertet werden und deren Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung erfasst werden. Bei Änderung des US GAAP-Standards oder der internen verwendeten Verfahren muss die Bank unverzüglich mit der FINMA Kontakt aufnehmen und ihr Informationen zu den auf Finanzinstrumente angewandten Bewertungsprinzipien liefern. Die FINMA regelt die allenfalls notwendigen Anpassungen.~~ 146*

~~Die FINMA kann auf Antrag hin zulassen, dass nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste, mit Ausnahme der positiven oder negativen Wertschwankungen aufgrund der Veränderung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital berücksichtigt werden dürfen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufgehoben~~ 147*

- ~~• Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten; Aufgehoben~~ 148*

- ~~• Die FINMA kann zusätzliche Angaben verlangen. Diese Angaben sind ihr mittels Anhang („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) einzureichen und der Prüfgesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Sie müssen es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 45 ERV⁵ ermöglichen, die Auswirkungen aus der~~ 149*

⁵ Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung der Eigenmittelsituation unter Säule 2, der Supervisory Review Process, gemäss „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

~~Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen.~~
~~[Aufgehoben](#)~~

~~Aufgehoben~~ 150 *

~~Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche für eine Verbuchung nach der Marktbewertungsoption bestimmt wurden, dürfen mit Ausnahme von Verlusten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nicht nach Rz 133 korrigiert werden.~~
~~[Aufgehoben](#)~~ 151 *

~~Wendet eine Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39⁶ erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 132 und 133 zu behandeln.~~
~~[Aufgehoben](#)~~ 152 _

~~Die FINMA ergänzt ihre Informationsbedürfnisse durch die Beurteilung der von der Bank veröffentlichten Geschäftsberichte. Wendet die Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, zeigt sie im Rahmen des Gesuches an die FINMA die Unterschiede in der Anwendung und in der Offenlegung der Marktbewertungsoption auf. Die FINMA kann Abweichungen in der Berichterstattung gemäss Rz 157 (Anhang) zulassen, sofern die Informationen gleichwertig sind. Die FINMA ist über Änderungen der diesbezüglichen Rechnungslegungsstandards möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.~~
~~[Aufgehoben](#)~~ 153 _

~~Die Zustimmung der FINMA aufgrund von Rz 147 wird erteilt, nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist gemäss der Weisung der FINMA zu erstellen.~~
~~[Aufgehoben](#)~~ 154

XVII. Berechnung im Einzelabschluss **Verwendung von internen Einzelabschlüssen basierend auf anerkannten internationalen Standards**

~~Rz ~~4e6~~, 8 und 10 ~~RRV~~des FINMA-RS 15/1~~ schränken~~t~~ die Verwendung ~~anerkannter Standards~~von ~~IFRS und US GAAP~~ auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer jährlicher Einzelabschluss gemäss ~~RRV~~BankV und ~~FINMA-RS 15/1~~ notwendig. Dieser Abschluss sowie die entsprechenden internen Zwischenabschlüsse, die ~~RRV~~konform ~~mit BankV und FINMA-RS 15/1~~ sind, bilden ~~grundsätzlich~~ die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 155 _

Die FINMA prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und 156 _

⁶Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting-Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn sie auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverbindungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit einem anerkannten [internationalen](#) Standard erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände.

XVIII. ~~Zusätzliche Berichterstattung~~ [Aufgehoben](#)

~~In Ergänzung zu den in Anhang verlangten Informationen kann die FINMA im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit der Berichtspflicht fest. [Aufgehoben](#)~~ 157 *

XIX. Prüfung

Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 158 *

XX. Übergangsbestimmungen

~~Die Änderungen vom 18. September 2013 (geänderte Rz 118, 149, neu eingefügte Rz 13.1, 107.1, 107.2, 117.1, 117.2, 121.1, 121.2, Aufhebung von Rz 150) treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie sind bis am 30. Juni 2014 umzusetzen. [Aufgehoben](#)~~ 159 *

~~Die Änderungen vom 27. März 2014 (geänderte Rz 6, 99, 100, 129 und 146) treten am 1. Januar 2015 in Kraft. [Die Änderungen vom ... \(geändete Rz ..., neu eingefügte Rz ...\) treten am ... 1.1.2019 in Kraft.](#)~~ 160 *

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Information über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

POSITIONEN	Buchwert	Fair Value	Nominalwert des Instruments	Nominalwert vom Host
AKTIVEN	-	-	-	-
Handelsbestand	-	-	-	-
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-	-
Finanzinstrumente mit <i>Fair Value</i> über OCI	-	-	-	-
a) Forderungstitel	-	-	-	-
b) Beteiligungstitel	-	-	-	-
c) Sonstige	-	-	-	-
Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsbestands mit <i>Fair Value</i> über Erfolgsrechnung	-	-	-	-
a) Forderungstitel ohne eingebettete Derivate	-	-	-	-
b) Forderungstitel mit eingebetteten Derivaten	-	-	-	-
Finanzinstrumente mit Erfassung gemäss <i>ocrua</i> Methode	-	-	-	-
Weitere Aktiven	-	-	-	-
TOTAL	-	-	-	-
-	-	-	-	-
PASSIVEN	-	-	-	-
Handelsbestand	-	-	-	-
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-	-
Finanzverpflichtungen mit <i>Fair Value</i> über Erfolgsrechnung	-	-	-	-

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

a) Finanzverbindungen ohne eingebettete Derivate	-	-	-	-
b) Finanzverbindungen mit eingebetteten Derivaten	-	-	-	-
Finanzverbindungen gemäss <i>ccrua</i> Methode	-	-	-	-
Weitere Verpflichtungen	-	-	-	-
Eigenkapital	-	-	-	-
davon <i>Cash flow hedge</i> Reserve	-	-	-	-
davon Reserve für eigene Kreditwürdigkeit	-	-	-	-
davon Reserve für Finanzinstrumente mit <i>Fair Value</i> über OCI (<i>not of taxes</i>)	-	-	-	-
TOTAL	-	-	-	-

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldttitel zur Veräusserung verfügbar				
Anderer Aktiven zur Veräusserung verfügbar <u>nach Fair Value im OCI</u>				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst <u>ausserhalb des Handelsstand</u> , deren Wertänderung in der Erfolgsrechnung erfasst werden werden:				

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				⁷
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der			

⁷ ———— Verfügt die Bank über Finanzaktiven, welcher unter diese Kategorie fallen und ist sie nicht in der Lage, die Differenz zu ermitteln, muss dies begründet werden.

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht		Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
Nettogewinne (-verluste)				
Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kotierten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräußerung verfügbar				
Schuldtitel zur Veräußerung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräußerung verfügbar				
Finanzaktiven ausserhalb des Handelsbestands, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten:			
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			

Anhänger

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	158
--------------	-----

Diese Änderungen wurden am 18.9.2013 beschlossen und treten am 1.1.2014 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	13.1, 107.1, 107.2, 117.1, 117.2, 121.1, 121.2, 159
-------------------	---

Geänderte Rz	118, 149
--------------	----------

Aufgehobene Rz	150
----------------	-----

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte Rz	6, 99, 100, 129, 146
--------------	----------------------

Neu eingefügte Rz	160
-------------------	-----

[Diese Änderungen wurden am ... beschlossen und treten am ... in Kraft.](#)

[Neu eingefügte Rz](#)

[Geänderte Rz](#)

[Aufgehobene Rz](#)